

Info MiFID

Information über die BTV Vier Länder Bank AG und ihre Dienstleistungen

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) informiert die BTV Vier Länder Bank AG (nachfolgend kurz „BTV“) nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

Kontaktdaten

BTV Vier Länder Bank AG
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
T +43 505 333
E info@btv.at
www.btv.at

BIC: BTVAAT22
Sitz Innsbruck, Firmenbuch-Nummer: FN 32.942w
Firmenbuchgericht: Innsbruck
UID-Nummer: ATU31712304
DVR: 0018902
Swift: BTVAAT22

Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Die BTV besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1-11, Z 15-18 und Z 20 BWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (im Internet unter: www.fma.gv.at), erteilt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der BTV Vier Länder Bank AG

Die BTV erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gemäß § 1 Z 3 und 4 WAG 2018. Die BTV bietet Ihnen eine breite Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Portfolioverwaltung von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung.

Die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ umfasst eine persönliche, auf die Anliegen der Kund*innen (Anlageziel, Anlagedauer und Risikobereitschaft), deren Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit sowie auf die der BTV bekannt gegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen abgestimmte Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten eines Finanzinstrumentes. Damit die BTV den Kund*innen jedoch eine auf deren persönliche Verhältnisse abgestimmte Empfehlung geben kann, muss sie über aktuelle, zutreffende und vollständige Informationen seitens der Kund*innen verfügen. Diese werden im Zuge der Erstellung eines sogenannten „Anlegerprofils“ eingeholt. Anhand dieser Angaben kann folglich festgestellt werden, ob ein Finanzinstrument für die jeweiligen Kund*innen geeignet ist (Geeignetheitsprüfung). Keine Empfehlung in diesem Sinne stellen allgemeine Informationen über einzelne Arten von Finanzinstrumenten oder das Marktgeschehen dar. Auch bei der bloßen Weitergabe von Informationsmaterialien handelt es sich nicht um eine persönliche Empfehlung.

Im Gegensatz dazu wird im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts durch die BTV lediglich geprüft, ob ein von Kund*innen gewünschtes Finanzinstrument für diese angemessen ist. Das heißt, die Bank prüft, ob die Kund*innen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den gewünschten Produkttyp in der Lage sind, das Risiko im Zusammenhang mit dem Produkt zu verstehen und zu beurteilen, ob es für sie geeignet ist. Anders als bei der Anlageberatung werden also u. a. die Anlageziele, die Risikobereitschaft und die finanziellen Verhältnisse nicht geprüft. Kommt die BTV zu dem Ergebnis, dass das Finanzinstrument für die Kund*innen nicht angemessen ist bzw. die vorab gemachten Angaben unvollständig sind, wird sie die

Kund*innen entsprechend warnen. Daher ist es wichtig, dass der BTV aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben seitens der Kund*innen vorliegen.

Bei der Wertpapierdienstleistung „Portfolioüberwaltung“ entscheidet hingegen der der/die BTV Vermögensverwalter*in, welche Finanzinstrumente für die Kund*innen erworben werden. Dabei stellt die BTV sicher, dass die verwalteten Finanzinstrumente den persönlichen Präferenzen der Kund*innen entsprechen (Geeignetheitsprüfung wie bei Anlageberatung).

Informationen über die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten finden Sie in den jeweiligen Risikohinweisen. Diese erhalten Sie bei ihrem/ihrer Betreuer*in oder auf der Website der BTV.

Die BTV erbringt die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ als „nicht-unabhängige Anlageberatung“ im Sinne des § 50 WAG 2018 (vgl. dazu Kapitel „Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten“). Um Kund*innen eine möglichst fundierte Beratung anbieten zu können, stützt sich die BTV dabei auf die Analyse verschiedenster Arten von Finanzinstrumenten (Anlageprodukte wie z. B. Aktien, Anleihen, Investmentfonds sowie Absicherungsgeschäfte wie z. B. Zinsswaps oder Währungsswaps). Im Private-Banking-Geschäft bezieht die BTV in die Anlageberatung auch Finanzinstrumente von Drittanbietern mit ein, im Retail-Banking-Geschäft ausschließlich solche, welche von der BTV Vier Länder Bank AG (Hauptanstalt) oder mit ihr in enger Verbindung stehenden Rechtsträgern emittiert werden (z. B. 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.).

Die BTV bietet ihren Kund*innen keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der von ihr im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente, es sei denn, es wurde eine Nachberatungspflicht der BTV separat mit den Kund*innen vereinbart.

Im Rahmen des BTV Vermögensmanagements wird die BTV eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der verwalteten Finanzinstrumente vornehmen.

Sofern für ein von der BTV ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der BTV, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, bereitgehalten

Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung

Um beurteilen zu können, ob bzw. in welchem Ausmaß im Rahmen einer Anlageberatung bzw. der Portfolioüberwaltung die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigt werden soll, befragt die BTV ihre Kund*innen nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen. Diese werden im Anlegerprofil festgehalten. Möchten Kund*innen Nachhaltigkeit bei ihren Veranlagungen berücksichtigen, so besteht die Möglichkeit, die Nachhaltigkeitspräferenzen näher zu spezifizieren. Kund*innen können folgende Präferenzen angeben:

- A. Es sollen ökologisch nachhaltige Investitionen sein, das heißt, diese leisten einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele (z. B. Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel). Gemessen werden kann dieser Beitrag anhand klarer Kennzahlen und Bewertungskriterien (gemäß Taxonomie-Verordnung). Zudem besteht die Möglichkeit anzugeben, wie hoch der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen sein soll (Kategorie 1/Kategorie 2/Kategorie 3).
- B. Die Investitionen sollen einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder Sozialziele (z. B. Energieeffizienz, Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit) leisten, gemessen an bestimmten Schlüsselindikatoren wie z. B. dem CO₂-Fußabdruck. Außerdem werden Aspekte der guten Unternehmensführung berücksichtigt (nachhaltige Investition gemäß Offenlegungs-Verordnung). Auch hier besteht die Möglichkeit anzugeben, wie hoch der Mindestanteil an ökologisch bzw. sozial nachhaltigen Investitionen sein soll (Kategorie 1/Kategorie 2/Kategorie 3).
- C. Die Investitionen sollen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berücksichtigen. Die Faktoren sind dabei in folgende Gruppen zusammengefasst:
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
 - Förderung der Biodiversität

- Reduktion der Grundwasserbelastung und der Meeresverschmutzung
- Abfallvermeidung
- Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Haben Kund*innen Nachhaltigkeitspräferenzen, spezifizieren sie diese jedoch nicht näher, so können seitens der BTV Finanzinstrumente empfohlen werden, die entweder der Kategorie A, B oder C jeweils in allen Ausprägungen (Kategorie 1/Kategorie 2/Kategorie 3) entsprechen, oder einer Kombination daraus.

Zur Ermittlung der Nachhaltigkeit eines Finanzinstrumentes bzw. des Anteils an nachhaltigen Investitionen eines Finanzinstrumentes greift die BTV auf die von den Emittenten über die Österreichische Wertpapier Service GmbH (ÖWS) gelieferten Werte zurück. Neben den Emittentendaten bezieht die BTV zusätzlich Nachhaltigkeitsdaten von MSCI Inc. (MSCI), die MSCI vor allem aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. Unternehmensveröffentlichungen, NGO-Berichten und Medienberichten bezieht.

Die aufgrund der erhaltenen ÖWS-/MSCI-Daten als nachhaltig eingestuften Finanzinstrumente werden seitens der BTV je nach Höhe des Anteils an nachhaltigen Investitionen in drei verschiedene Kategorien eingestuft. Für diese Klassifizierung misst die BTV auf vierteljährlicher Basis den prozentualen Anteil der Umsätze aller Unternehmen innerhalb eines festgelegten Nachhaltigkeitsindex, die der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 und der Taxonomie (EU) 2020/852 zuzuordnen sind, und untergliedert diese Werte in drei Kategorien (Tertile). Dabei werden Unternehmen mit einem prozentualen Anteil unter 1,00 % von der Bandbreitendefinition ausgeschlossen. Durch diese Unterteilung werden drei Bandbreiten für den prozentualen Anteil der Umsätze nach EU-Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung festgelegt. Durch die dynamische Festlegung der drei Kategorien soll sichergestellt werden, dass den aktuellen Entwicklungen im Bereich nachhaltiger Finanzinstrumente Rechnung getragen wird. Welche Prozentsätze jeweils hinter

„Kategorie 1“/„Kategorie 2“/„Kategorie 3“ stehen, finden Sie auf unserer Website www.btv.at unter den rechtlichen Hinweisen.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Kund*innen besitzen die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der BTV zu kommunizieren. Aufträge von Kund*innen können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Fax oder E-Mail, per Videokonferenz sowie über das BTV Internetbanking meineBTV erteilt werden.

Grundsätzlich müssen alle nach WAG 2018 zur Verfügung stellenden Informationen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Privatkunden nach WAG 2018 können diese Informationen jedoch auf Anfrage in Papierform erhalten.

Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Die BTV ist gesetzlich dazu verpflichtet, Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des WAG 2018 beziehen, das sind Gespräche bzw. E-Mails, die zu einem Auftrag im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument (insb. Wertpapier oder Derivat) führen können, aufzuzeichnen. Dies bedeutet, dass über definierte Telefonapparate der BTV sowie über Videokonferenzen geführte Gespräche aufgenommen und gespeichert werden, auch wenn sich einzelne Gespräche nicht auf Finanzinstrumente beziehen.

Die Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation werden fünf Jahre bzw. auf Wunsch der zuständigen Behörde über einen Zeitraum von sieben Jahren gespeichert und stehen den Kund*innen in diesem Zeitraum bei Nachfrage zur Verfügung.

Transaktionsmeldungen

Gemäß Verordnung Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) können juristische Personen Wertpapiertransaktionen nur noch durchführen, wenn sie einen Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dieser LEI dient zur eindeutigen Identifizierung von Teilnehmer*innen am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Alle Kund*innen sind selbst verpflichtet, den LEI bei einer LEI-Vergabestelle zu beantragen. Der LEI hat eine Laufzeit von einem Jahr und muss regelmäßig verlängert werden. Nähere Informationen zum LEI sind auf der Webseite www.wm-leiportal.org erhältlich.

Für natürliche Personen und nicht protokolierte Einzelunternehmen und Freiberufler*innen ist gemäß MiFIR ein National Client Identifier (NCI) notwendig, um weiterhin Wertpapiertransaktionen durchführen zu können. Der NCI dient ebenfalls der eindeutigen Identifizierung von Teilnehmer*innen am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Der NCI wird mit einigen Ausnahmen aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der BTV selbst erstellt. Für Kund*innen mit der Nationalität Italien und Spanien benötigt die BTV für die Transaktionsmeldung die jeweilige Steuernummer, für Kund*innen mit der Nationalität Estland und Island den persönlichen Identitätscode (isikukood bzw. kennitala), für Kund*innen mit der Nationalität Malta die nationale Identifikationsnummer oder die nationale Passnummer und für Kund*innen mit der Nationalität Polen die nationale Identifikationsnummer (PESEL) bzw. die Steuernummer.

Ohne gültigen LEI bzw. NCI können bei der BTV keine Wertpapiertransaktionen mehr abgewickelt werden.

Strategie der BTV im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Versicherungs- und Anlageberatung

Die BTV bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- und Versicherungsberatung auf zwei Arten ein:

1. Bei der Auswahl, ob ein Finanzinstrument in das Beratungsuniversum der BTV aufgenommen wird, wird zunächst geprüft, ob dieses Finanzinstrument mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht (nähere Details zur BTV Ausschlussliste finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der BTV auf unserer Website www.btv.at). Ist dies der Fall, so wird weiters mittels MSCI-Rating geprüft, ob ein Unternehmen ESG-Risiken aufgrund seiner Geschäftstätigkeit (Kernprodukte, Standorte ...) ausgesetzt ist und, wenn ja, ob dieses Unternehmen robuste Strategien zur Bewältigung seiner spezifischen Risiken aufweist. Steht ein Finanzinstrument nicht im Einklang mit den Werten der BTV und befindet sich ein Unternehmen im untersten Ratingsegment des MSCI-ESG-Ratings, so darf dieses Finanzinstrument in der BTV aufgrund des hohen Nachhaltigkeitsrisikos nicht empfohlen werden.

2. Es wird auf die Informationen der Produkthersteller zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden den Kund*innen zur Verfügung gestellt und im Zuge des Beratungsgespräches näher erklärt und die Kund*innen werden auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Portfolioverwaltung

Die Portfolios der BTV bestehen größtenteils aus Mutual Funds und Exchange Traded Funds (ETFs). Auf Kundenwunsch können jedoch auch Aktien und/oder Anleihen in individuell vereinbarte Portfolioverwaltungsstrategien aufgenommen werden. Nachhaltigkeitsrisiken werden sowohl in konventionellen Strategien des BTV Asset Managements (kurz: AM) als auch in dezidiert als nachhaltig ausgewiesenen Strategien beachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken in konventionellen AM-Strategien

Bei der Auswahl, ob ein Finanzinstrument in ein Portfoliomanagement-Mandat aufgenommen wird, wird geprüft, ob dieses

Finanzinstrument mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht (nähere Details zur BTV Ausschlussliste finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der BTV auf unserer Website www.btv.at). Steht ein Finanzinstrument nicht im Einklang mit den Werten der BTV, so darf dieses Finanzinstrument in der BTV aufgrund des erhöhten Nachhaltigkeitsrisikos nicht in ein Portfoliomanagement-Mandat aufgenommen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken in AM-ESG-Strategien

Für AM-Strategien mit Nachhaltigkeitsausrichtung werden zusätzlich weitere – in der Folge beschriebene – Analyseschritte durch die Portfolioverwaltung, die sich je nach Art des eingesetzten Finanzinstruments unterscheiden, vorgenommen.

- **Negativ-Screening zur Bestimmung des Anlageuniversums**

Um das Anlageuniversum in den dedizierten Strategien mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu bestimmen, werden Emittenten mit hohen ESG-Konfliktpotenzialen, die festgelegte ESG-Mindeststandards nicht erfüllen, ausgeschlossen. Diese Mindeststandards variieren je nach Emittentenkategorie. Ausgeschlossen werden Emittenten mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko, das anhand des MSCI-ESG-Ratings festgelegt wird. Des Weiteren werden Unternehmen, die schwere Kontroversen in Bezug auf Nachhaltigkeit aufweisen, sowie Unternehmen, deren Geschäftsmodelle erheblichen ESG-Konfliktpotenzialen aufgrund von Aktivitäten u. a. in den Bereichen Kernenergie, fossile Energie oder Chlorchemie ausgesetzt sind, ausgeschlossen. Ebenso werden Schuldverschreibungen von Ländern mit z. B. starkem Ausbau der Atomkraft ausgeschlossen. Die Analyse von öffentlichen Finanzinstituten sowie von Green und Social Bonds unterliegt ebenso speziell ausgewählten Ausschlusskriterien.

- **Positiv-Screening**

Zu den für die Positivauswahl herangezogenen Indikatoren gehören ausgewählte Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dazu zählen unter anderem Ressourcenverbrauch, CO₂-Emissionen, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrechte,

Rechte von Minderheitsaktionär*innen sowie die Vielfalt des Aufsichts-/Verwaltungsrats. Hier wird darauf geachtet, dass ausschließlich Finanzinstrumente von im Vergleich zum Branchenschnitt besser positionierten Unternehmen ausgewählt werden. Beim Einsatz von Mutual Funds und Exchange Traded Funds (ETFs) müssen die Anlagerichtlinien der Fonds eine überwiegend nachhaltige Anlagestrategie vorweisen.

- **Nutzung anerkannter Nachhaltigkeitslabels**

Einige dedizierte Strategien, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, nutzen die Prüfprozesse anerkannter Nachhaltigkeitslabels, indem sie ausschließlich Finanzinstrumente mit solchen Labels oder Finanzinstrumente von Emittenten, die den Kriterien der Nachhaltigkeitslabels entsprechen, in das Anlageuniversum aufnehmen. So ist sichergestellt, dass nur Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, in die Portfolios aufgenommen werden. Es kann jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass in den eingesetzten Investmentfonds und ETFs auch Finanzinstrumente mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko enthalten sind.

In allen Portfolioverwaltungsdienstleistungen der BTV mit nachhaltigen Anlagezielen wird im Portfoliokontext darauf geachtet, die Anzahl an Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu limitieren und eine möglichst breite Streuung dieser Risiken zu erreichen.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung eines Portfolios beeinträchtigen und sich damit positiv oder negativ auf das vom Anleger bzw. der Anlegerin investierte Kapital auswirken. Zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rendite des Portfolios kann es kommen, wenn die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und bei der Bewertung der jeweiligen Finanzinstrumente im Portfolio berücksichtigt wurden.

Nähere Informationen zu Produkten mit sozialen bzw. ökologischen Merkmalen (Art. 8 Disclosure-VO) und Produkten mit angestrebter Nachhaltigkeitswirkung (Art. 9 Disclosure-VO) finden Sie in den vorvertraglichen Informationen zum jeweiligen Asset Management auf der BTV Website (www.btv.at).

Ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie und Verantwortlichkeit

Die Gesamtbankrisikostrategie ist geprägt von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken, der sich aus den Anforderungen eines kundenorientierten Fokus im Bankbetrieb und der Orientierung an den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt. Dabei gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erzielen, um nachhaltig einen Beitrag zur positiven Unternehmensentwicklung im Einklang mit den nachhaltigen Zielen zu leisten.

Risikomanagement in der BTV

In der BTV werden die aus dem Thema Nachhaltigkeit erwachsenden Risiken als Querschnittsrisiken betrachtet. Das bedeutet, dass die aus dem Klimawandel und anderen Nachhaltigkeitsthemen erwachsenden Risiken in den bestehenden Risikoarten abgebildet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Risiken, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Daher wird im Rahmen des jährlichen Risk-Self-Assessments ein starker Fokus auf Umweltrisiken gelegt. Als Ergänzung wurde im Jahr 2021 erstmals ein eigenes ESG-Risk-Assessment durchgeführt. Sämtliche Risikokategorien wurden in Bezug auf den Risikogehalt gegenüber den ESG-Faktoren analysiert. Die ESG-Risiken werden im ESG-Risk-Assessment auf die bestehenden Risikokategorien und Risikoarten umgelegt.

Seit einigen Jahren wird auch immer mehr Wert auf die anderen Arten der Nachhaltigkeitsrisiken gelegt, um deren Auswirkungen frühzeitig zu identifizieren – dies findet seinen Ausdruck in den strategischen Vorgaben und in den gesetzten Limits. In der Gesamtbankstrategie wurde das Thema Nachhaltigkeit verankert, um den hohen Stellenwert, den es in der BTV einnimmt, deutlich zu unterstreichen.

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen bleibt ein Schwerpunkt in der Mitarbeiterförderung des Unternehmens. Das Ausbildungsprogramm der BTV hat das Ziel, die Mitarbeiter*innen zu kompetenten Ansprechpartner*innen für alle Stakeholder zu machen. Um Kund*innen auch zum Thema Nachhaltigkeit qualitativ hochwertig beraten zu können, werden alle Private-Banking-Betreuer*innen im Wertpapierbereich verpflichtend über einen externen Anbieter als ESG-Berater*in zertifiziert, Retail-Betreuer*innen steht die externe Zertifizierung auf freiwilliger Basis zur Verfügung.

Corporate Governance

Österreichische Corporate Governance Kodex

Die BTV verpflichtet sich zur Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze. Der Österreichische Corporate Governance Kodex schreibt die Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investor*innen als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

Code of Conduct

Im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung hat die BTV im Code of Conduct ihre Grundhaltung sowie Wertvorstellungen näher beschrieben und legt darin ihre Mindeststandards für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander fest. Der Code of Conduct ist eine Form der freiwilligen Selbstverpflichtung, sich rechtmäßig und nach ethischen Grundsätzen zu verhalten.

Vielfältigkeit in der BTV

Die BTV definiert Diversität und Inklusion als einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmens-Diversitätsstrategie. Die Diversitäts-Policy der BTV hat zum Ziel, über die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hinaus die positive Haltung gegenüber Diversität zu manifestieren und eine Handlungsgrundlage für den Umgang mit Vielfalt innerhalb der Organisation zu schaffen.

Wir leben Chancengleichheit und fördern unsere Mitarbeiter*innen in allen relevanten Dimensionen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Sprache, geografischer Herkunft, Hautfarbe, sozialer/ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, genetischen Merkmalen, Religion/Weltanschauung/politischer Anschauung/Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und/oder Beeinträchtigung.

Vielfalt eröffnet vielfältige Lösungsansätze, unterschiedliche Denkweisen und Innovationen. Erst die unterschiedlichen Talente verhelfen uns zur geforderten Einheit. Die Vielfalt in der BTV leistet einen wesentlichen Beitrag zum unternehmerischen Erfolg und eröffnet diverse Perspektiven, um bestmöglich auf die unterschiedlichen Kund*innen und Partner*innen einzugehen.

respACT

Die BTV unterstützt mit ihrer seit 2020 bestehenden Mitgliedschaft bei respACT (Österreichs führende Unternehmensplattform für verantwortungsvolles Wirtschaften) eine nachhaltige Entwicklung und bekennt sich klar zur Vision für nachhaltiges Wirtschaften. Ob nachhaltige Vermögensanlage, Mitarbeiter- und Nachwuchsförderung oder kultureller Mehrwert für die Region – die BTV trägt ihrer unternehmerischen Verantwortung in ganz unterschiedlichen Bereichen Rechnung.

UN Global Compact

Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Mit der Unterzeichnung des UN Global Compact im Jahr 2023 bekennt sich die BTV zur Durchsetzung der zehn universellen Prinzipien rund um Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sowie zur Unterstützung der 17 Sustainable Development Goals.

Umgang der BTV mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den AM-Strategien

Wie die BTV die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Asset-Management-Varianten berücksichtigt, wird für das jeweilige Produkt in den vorvertraglichen Informationen dazu sowie im Quartalsbericht zum 4. Quartal offengelegt.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrten Finanzinstrumente und Gelder von Kund*innen

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die BTV unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die BTV ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Information über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anleger*innen von der depotführenden Bank zurückzugeben. Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger*innen für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anleger*innen geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anleger*innen Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000,00 Euro gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger*in begrenzt.

Auszahlungshöchstbetrag	20.000,00 Euro
Selbstbehalt	bei nicht natürlichen Personen 10 %
Auszahlungsfrist	3 Monate
Kundenantrag erforderlich	ja

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind gemäß § 47 Abs. 2 ESAEG von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen, wie beispielsweise:

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
- Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
- Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 gilt.

Die vollständige Aufzählung dieser Ausnahmen findet sich in § 47 Abs. 2 ESAEG.

Weiters wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) verwiesen. Diese werden auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung der Steuerzahler*innen abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilsinhaber*innen und Gläubiger*innen der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkund*innen von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für ihre Zulassung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen, oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkund*innen können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- die Unternehmensveräußerung
- das Brückennstitut
- die Ausgliederung von Vermögenswerten
- die Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf Erwerber, die kein Brückennstitut sind, übertragen. Bankkund*innen können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kund*innen vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückennstitut

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückennstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkund*innen einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

Für Bankkund*innen besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückennstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäß BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer*innen (z. B. Aktionär*innen) und die ungesicherten Gläubiger*innen für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler*innen. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger*innen vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger*innen der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionär*innen der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger*innen herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier-1-Emissionen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger*innen zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. nachrangige Tier-2-Anleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger*innen, die in Finanzinstrumente investiert haben, welche nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen, werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Verbindlichkeiten aus unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln (das sind Schuldtitel, die eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, die keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sind und bei denen auf den niedrigeren Rang gegenüber nachfolgenden Klassen hingewiesen wurde; sogenannte „Senior non-preferred“-Anleihen).

6. Stufe:

Anschließend sind die Gläubiger*innen von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. „Senior“-Anleihen, Derivate sowie nicht gedeckte Einlagen über 100.000,00 Euro von Großunternehmen) betroffen.

7. Stufe:

Zuletzt können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger*innen zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkund*innen sind vom „Bail-in“ ausgenommen? (nicht abschließend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100.000,00 Euro (Spareinlagen, Kontokorrente),
- besicherte Forderungen, wie z. B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z. B. der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

fächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für die Gläubiger*innen haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der/die Gläubiger*in allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt. Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber*innen und Gläubiger*innen möglich. Anteilsinhaber*innen und Gläubiger*innen von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der/die Anteilsinhaber*in oder der/die Gläubiger*in das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen der/die Anteilsinhaber*in oder der/die Gläubiger*in nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Information über Wertpapierverwahrung

Die BTV verwahrt die Finanzinstrumente der Kund*innen entweder selbst oder vertraut diese einem Drittverwahrer an. Entsprechend dem bestmöglichen Kundeninteresse werden die jeweiligen Verwahrstellen – sei es im Inland, sei es im Ausland – ausgewählt. Drittverwahrer, mit denen die BTV in Geschäftsverbindung steht, sind beispielsweise OeKB CSD GmbH, UniCredit Bank Austria AG, Raiffeisen Bank Internatio-

nal AG, Euroclear Bank, Deutsche Bank AG, UBS Group AG, CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Erste Group Bank AG, BKS Bank AG und Oberbank AG.

Wenn die BTV Wertpapiere einem inländischen Drittverwahrer anvertraut, so gilt diesem als bekannt, dass die Wertpapiere nicht Eigentum des Verwahrers sind (Fremdvermutung gemäß § 9 Abs. 2 Österreichisches Depotgesetz). Bei der Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Bei Drittverwahrung im Ausland teilt die BTV der ausländischen Verwahrstelle ausdrücklich und schriftlich mit, dass die Wertpapiere nicht in ihrem Eigentum stehen. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (BTV) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen. Bei der Verwahrung im Ausland kommen die ausländischen Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung.

Von der BTV werden Kundenbestände und Eigenbestände bei den Drittverwahrern grundsätzlich getrennt. Werden Wertpapiere im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kund*innen werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kund*innen jederzeit festgestellt werden kann. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird den Kund*innen ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die BTV auf Rechnung der Kund*innen am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält.

Die BTV haftet gemäß § 3 Abs. 3 Österreichisches Depotgesetz für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ihr eigenes. Gegenüber Unternehmen haftet die BTV nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Der BTV steht insbesondere gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Finanzinstrumenten der Kund*innen zu.

Angaben zur Berichterstattung

- **Bestätigung der Auftragsausführung**

Die BTV übermittelt den Kund*innen bei Durchführung eines Auftrages unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrages. Sofern der Auftrag einen Privatkunden betrifft, wird diesem schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder – sofern die BTV die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten eine Bestätigung der Auftragsausführung übermittelt. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen, z. B. bei Fondssparplänen, wird den Kund*innen mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

- **Depotaufstellung**

Den Kund*innen wird mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung gemäß Art. 63 del. VO 565/2017 über die von der BTV für die Kund*innen gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt.

- **Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird den Kund*innen alle drei Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten gemäß Art. 60 del. VO 565/2017 übermittelt. Wird den Kund*innen über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend, sofern es sich nicht um Geschäfte mit Finanzinstrumenten handelt, die unter § 1 Z 5 lit. c oder Z 7 lit. d bis j WAG 2018 (wie z. B. Optionen, Futures, Swaps) fallen. Lässt die mit den Kund*innen vereinbarte Portfolioverwaltung ein gehebeltes Portfolio zu, ist den Kund*innen die periodische Aufstellung mindestens einmal monatlich zu übermitteln.

- **Information über Verluste bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten sowie bei Portfolioverwaltung**

Die BTV wird die Kund*innen im Falle von Portfolioverwaltung bzw. bei Standarddepots von Privatkunden, welche Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfassen, informieren,

wenn der Gesamtwert des Portfolios bzw. des betreffenden Finanzinstruments zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstages.

- **Regelmäßige Berichte bei der Portfolioverwaltung, sofern ökologische oder soziale Merkmale beworben werden bzw. bei nachhaltigen Investitionen**

Den Kund*innen wird einmal jährlich ein Bericht übermittelt, der über die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale (bei Art.-8-Produkten) bzw. bei Finanzprodukten mit nachhaltigen Investitionen (Art.-9-Produkte) über die Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung – gegebenenfalls im Vergleich zu einem festgelegten Index – Auskunft erteilt.

Beschwerdemanagement

Zudem verfügt die BTV über ein effizientes und transparentes Beschwerdemanagement für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen. Damit ist sichergestellt, dass jede Kundenbeschwerde dokumentiert und unverzüglich bearbeitet wird sowie auch die zu ihrer Erledigung getroffenen Maßnahmen festgehalten und aufbewahrt werden.

Sollten Kund*innen im Zusammenhang mit den von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, können sie sich an die zuständigen Betreuer*innen wenden. Diese werden sich bemühen, die Anliegen umgehend und zur vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Natürlich können Kund*innen Anfragen oder Beschwerden auch direkt an die BTV Ombudsstelle übermitteln:

BTW Vier Länder Bank AG
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
E qualitaetsmanagement@btv.at

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der BTV Vier Länder Bank AG (Best Execution Policy)

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Vorkehrungen, die von der BTV gemäß den §§ 62-64 WAG 2018 mit dem Ziel festgelegt wurden, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Kund*innen bei der Durchführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu gewährleisten – die „Best Execution“. Die BTV wendet diese Ausführungspolitik für Privatkunden und professionelle Kunden in gleicher Weise an und verzichtet auf unterschiedliche Ausführungsgrundsätze. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die BTV auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung der Kund*in mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft); schließen BTV und Kund*in unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), findet Punkt A.6. dieser Ausführungsgrundsätze Anwendung.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die BTV in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit der Kund*in für Rechnung der Kund*in Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden. Beispiele dafür sind geregelte Märkte, Multilaterale Handelssysteme (MTF), Organisierte Handelssysteme (OTF), Systematische Internalisierer (SI) oder außerbörslicher Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse der Kund*innen erwarten lassen und über welche die BTV daher die Aufträge der Kund*innen ausführen wird.

Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Es besteht eine Organisationspflicht in Form von Grundsätzen der Ausführung, die typischerweise ein bestmögliches Ergebnis für die Kund*innen erwarten lassen. Best Execution bedeutet, dass die BTV die Aufträge ihrer Kund*innen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten gemäß der Best Execution Policy bearbeitet und ausführt.

Für die BTV sind bei der Erstellung der Best Execution Policy gemäß § 63 Abs. 1 WAG 2018 zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses die nachfolgend angeführten Ordermerkmale relevant:

Das für Privatkunden günstigste Ergebnis wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 62 Abs. 3 WAG 2018) primär nach der Gesamtbewertung bestimmt. Die Gesamtbewertung setzt sich aus dem Preis des Finanzinstruments und den Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung zusammen. Zu den Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung zählen u. a. die Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstige Gebühren, die Dritten, die an der Ausführung beteiligt waren, gezahlt wurden. Treten bei Privatkunden zusätzliche Ausführungsaspekte (z. B. bedeutender Umfang des Kundenauftrages, erforderliche außerbörsliche Abwicklung) auf, werden diese zusätzlich zum Gesamtentgelt berücksichtigt.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Kurs des Finanzinstruments	35 %
Kosten der Ausführung und Abwicklung	35 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	20 %
Abwicklungswahrscheinlichkeit	10 %

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der/die Kund*in kann der BTV Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein/ihr Auftrag abgewickelt werden soll. Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der BTV nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des/der Kund*in zur Ausführung gebracht.

Die BTV ist im Falle einer Kundenweisung an diese gebunden und von der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“ befreit. Dadurch kann der Fall eintreten, dass das bestmögliche Ergebnis gemäß Durchführungspolitik nicht erreicht wird. Darauf wird der/die Kund*in vor Auftragserteilung hingewiesen.

4. Weiterleitung und Zusammenlegung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die BTV den Auftrag des/der Kund*in nicht selbst an einen Ausführungsplatz weiterleiten, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Finanzdienstleistungsunternehmen bedient sich die BTV insbesondere dann, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Im Sinne der bestmöglichen Orderausführung für Kund*innen überprüft die BTV diese Finanzdienstleistungsunternehmen regelmäßig. Es sind dies unter anderem Oberbank AG (Linz), BKS Bank AG (Klagenfurt), UniCredit Bank AG (München und Wien), Raiffeisen Bank International AG (Wien), Erste Group Bank AG (Wien), CACEIS Bank SA, Germany Branch (München), Fundsettle (Luxemburg), Deutsche Bank AG (Frankfurt, London), UBS Group AG (Zürich), BNP Paribas (Paris, London).

Eine Zusammenlegung von Aufträgen kann erfolgen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch Kundeninteressen potenziell verletzt werden.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände eine abweichende Ausführung erforderlich machen, versucht die BTV, den Auftrag im bestmöglichen Interesse des/der Kund*in auszuführen. Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel

- erhebliche Preisschwankungen oder Liquiditätsengpässe,
- eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge,
- ein Ausfall der EDV und
- Systemengpässe oder Softwarefehler.

6. Festpreisgeschäfte

Schließen die BTV und der/die Kund*in einen Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab, kommt ein Kaufvertrag zustande (Festpreisgeschäft). Auch in diesem Fall ist die BTV bemüht, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln.

Bei Festpreisgeschäften entstehen keine fremden Kosten (z. B. Maklercourtage o. Ä.). Eine Verpflichtung der BTV zum Abschluss eines Festpreisgeschäfts besteht nicht. Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäfts zur Ausführung weitergeleitet.

7. Zuteilung von Neuemissionen

Die Zuteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kundendepots hat unverzüglich nach dem Vorliegen der Ausführung zu erfolgen.

Die Zuteilung der einzelnen Wertpapiere auf die jeweiligen Kundenorders erfolgt im bestmöglichen Interesse aller Kund*innen (fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen).

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die BTV leitet Kundenorders chronologisch nach ihrem Einlangen unverzüglich an die jeweilige Handelsbörse, an der das Wertpapier notiert, weiter (Prioritätsgrundsatz). Die Festlegung der Heimatbörse eines Wertpapiers erfolgt durch den Datenprovider ÖWS. Kundenorders, die die BTV außerhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

Für alle nachfolgenden Geschäfte der Unterpunkte 1. bis 7. des Punktes B gelten die im Punkt C angeführten Ausführungsplätze.

Die BTV behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (z. B. Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks, Titel mit Cannabis-Bezug bzw. Krypto-Beteiligung) oder Titel, welche über Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Risiken (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kund*innen nicht anzubieten.

1. Aktien, Exchange Traded Funds (ETF) und Exchange Traded Commodities (ETC)

Inland:

Inländische Aktien werden vorwiegend in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse hinsichtlich der geforderten Preisqualität und niedrigeren Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt. Die BTV wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung an die Wiener Börse weiterleiten.

Ausland:

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden auch regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung. Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden, wird die Order an die Heimatbörse des Wertpapiers weitergeleitet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TecDAX, die immer an der Börse Frankfurt (Xetra) und nicht an der Heimatbörse platziert werden. Gleichermaßen gilt für die zur Besparung freigegebenen ETFs. Wünscht der/die Kund*in eine andere Vorgangsweise, muss er/sie der BTV eine ausdrückliche Weisung erteilen.

2. Bezugsrechte

Aufträge für im Inland notierte Bezugsrechte werden aufgrund der regelmäßig höheren Liquidität an die Wiener Börse weitergeleitet.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die BTV geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Finanzdienstleistungsunternehmen werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

Nicht disponierte Bezugsrechte werden von der BTV interessewährend für den/die Kund*in am letzten Handelstag verkauft. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten, behält sich die BTV im Interesse der Kund*innen vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

3. Optionsscheine und Zertifikate

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten oder Optionsscheinen wird die BTV in der Regel über die Heimatbörse ausführen. Lediglich bei in Emission befindlichen Zertifikaten werden Aufträge grundsätzlich im Wege der Kommission über Finanzdienstleistungsunternehmen (bzw. den Emittenten) ausgeführt.

Beziehen sich die Aufträge auf von der BTV selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Zertifikate oder Optionsscheine, wird die BTV die Aufträge in der Regel im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die BTV auch diese Aufträge an die Heimatbörse weiterleiten.

4. Anleihen

Die BTV führt Kundenaufträge – soweit es sich nicht um ein Festpreisgeschäft zwischen der BTV und dem/der Kund*in handelt – im Wege der Kommission wie folgt aus:

Die BTV wird die Order an einen MTF (Bloomberg MTF [BMTF] bzw. Tradeweb MTF [TREU]), SI, außerbörslich (OTC) oder an eine Börse zur Ausführung weiterleiten. Im letzten Fall gelten die Ausführungsgrundsätze gemäß Punkt B.1.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem Devisentermingeschäfte, Zinsswaps (Interest Rate Swaps, Cross Currency Swaps) und Zinsoptionen (Cap, Floor, Collar), die unter standardisierten Bedingungen an einem Handelsplatz gehandelt werden bzw. die außerbörslich bilateral zwischen Kund*in und BTV individuell vereinbart werden (Festpreisgeschäft). Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z. B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

6. Investmentfondsanteile

Die Gruppe der Finanzinstrumente „Investmentfonds“ ist im Wesentlichen im Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) sowie im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) geregelt und bildet daher eine Ausnahme von den „Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“.

Die BTV führt Aufträge in Investmentfonds nach Maßgabe des InvFG 2011 bzw. AIFMG aus, d. h., der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Ausgabe und Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

7. Devisentransaktionen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte die Kund*in nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für Devisentransaktionen wünschen, wird der Auftrag im Regelfall zum Fixingkurs der BTV abgerechnet. Dieser Fixingkurs der BTV wird einmal täglich zur Mittagszeit festgelegt.

C. Ausführungsplätze

Land	Markt / Börse	MIC
Österreich	Wien Xetra	XVIE
Deutschland	Frankfurt Xetra (FM1)	XETR
	Frankfurt (FM2)	XFRA
	Berlin	XBER
	Düsseldorf	XDUS
	Hamburg	XHAM
	Hannover	XHAN
	München	XMUN
	Stuttgart	XSTU
Griechenland	Athen	XATH
Großbritannien	London	XLON
Irland	Dublin	XDUB
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Belgien	Brüssel	XBRU
Dänemark	NASDAQ OMX	XCSE
Finnland	NASDAQ OMX	XHEL
Norwegen	Oslo	XOSL
Schweden	OMX	XSTO
Frankreich	Euronext Paris	XPAR
Italien	Mailand	XMIL
Portugal	Lissabon	XLIS
Schweiz	Swiss Ex	XSWX
Spanien	Madrid	XMCE
USA	NYSE	XNYS
	NASDAQ	XOTC
	AMEX	XASE
Kanada	Toronto Stock Exchange	XTSE
	Toronto Venture Exchange	XTSX
	Vancouver	XVSE
Indonesien	Jakarta	XBBJ
Ungarn	Budapest	XBUD
Tschechien	Prag	XPRA
Bulgarien	Sofia	XBUL
Estland	Tallinn	XTAL
Kroatien	Zagreb	XZAG
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Vilnius	XLIT
Polen	Warschau	XWAR
Rumänien	Bukarest	XBSE
Serbien	Belgrad	XBEL
Slowakei	Bratislava	XBRA
Slowenien	Laibach	XLJU
Australien	Sydney	XASX
China	Hongkong	XHKG
Japan	Tokio	XTKS
Neuseeland	Wellington	XNZE
Singapur	Singapur	XSES
Südafrika	Johannesburg	XJSE
Thailand	Bangkok	XBKK

D. Schlussbemerkung

Die BTV überwacht die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen sowie ihrer Durchführungspolitik, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben (§ 64 Abs. 3 WAG 2018). Die BTV prüft dabei auch regelmäßig, ob die in der Ausführungspolitik genannten Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kund*innen erbringen oder ob die Vorkehrungen oder die Ausführungspolitik geändert werden müssen.

Die aktuell gültige Version der Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft, die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen des Vorjahres sowie die Information über die erreichte Ausführungsqualität können auf der Internetseite der BTV (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Informationen nach WAG“ (Menüpunkte: Über uns → Rechtliche Hinweise) abgerufen werden.

Information über den Umgang der BTV Vier Länder Bank AG mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die BTV sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der BTV können jedoch Interessenkonflikte auftreten. In Umsetzung der §§ 45, 46 WAG 2018 hat die BTV wirksame, ihrer Größe und Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nachfolgend informiert die BTV, welche Vorkehrungen/Leitlinien sie getroffen bzw. festgelegt hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der BTV in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kund*innen auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der BTV einschließlich mit der BTV verbundener Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter*innen der BTV entstehen.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil der Kund*innen auswirken, hat die BTV vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Organisation
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmisbrauch und Insidergeschäften
- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen
- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen der BTV zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kund*innen für die BTV oder bei privaten Geschäften der Mitarbeiter*innen
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen
- die Verpflichtung zur Meldung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten in anderen börsennotierten Gesellschaften
- Meldepflichten der BTV und ihrer Konzerngesellschaften bei Erreichen oder Über-/Unterschreiten der 4%igen Schwelle von Stimmrechtsanteilen an anderen börsennotierten Emittenten
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel
- personelle und räumliche Trennung von Kundenhandel und Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die interne Einschaltung des/der Compliance-Beauftragten bzw. dessen/deren Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten

- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des/der Compliance-Beauftragten sowie das Hintanhalten von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden
- Einrichtung eines konfliktvermeidenden Vergütungssystems

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der BTV nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Sollten die Vorkehrungen der BTV nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die BTV den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die BTV wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung samt Aufklärung über die jeweiligen Vorteile und Risiken, einschließlich der von Kund*innen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen, vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der BTV (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Revision geprüft. Ferner wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) die Einhaltung der Anforderungen des WAG 2018 überprüfen und sich vor allem vergewissern, ob die BTV sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Kund*innen eingehalten hat.

Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die BTV erbringt, sowie zu den zum Schutz der Kund*innen ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der/die zuständige Betreuer*in. Auf Kundenwunsch werden gerne weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Gemäß § 51 WAG 2018 ist Banken im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur gestattet, wenn die Anlageberatung gemäß § 50 WAG 2018 nicht unabhängig erfolgt und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 WAG 2018 erfüllt sind. Ausgenommen sind Zahlungen von Kund*innen an das Kreditinstitut und Zuwendungen an Kund*innen. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen.

Zulässigkeit von Vorteilen

Die BTV erbringt ihre Anlageberatung nicht unabhängig im Sinne des § 50 WAG 2018. Aus diesem Grund ist sie berechtigt, im Rahmen des § 51 Abs. 3 WAG 2018 Vorteile anzunehmen. § 51 Abs. 3 WAG 2018 definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Vorteilen zulässig ist. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig.

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

- Kund*innen vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt wird und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils die Qualität der für Kund*innen erbrachten Dienstleistung verbessert und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht behindert wird, im besten Interesse der Kund*innen zu handeln.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die BTV sowohl Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als auch Fonds diverser nationaler und internationaler Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die BTV eine Beteiligung.

Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds (Publikumsfonds) kann die BTV Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die maximale Höhe etwaiger Provisionen wird im jeweiligen Fondsprospekt ausgewiesen. Die BTV erhält diese Bestandsprovision multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag angeboten. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. Kauf bzw. Verkauf über den Sekundärmarkt. Es werden je nach Ausgestaltung die vereinbarten Spesen für An- und Verkauf von Aktien bzw. Anleihen verrechnet.

In diesem Geschäftsfeld hat sich eine sogenannte Up-Front-Fee (Einkaufsvorteil) etabliert. Unter Up-Front-Fee versteht man die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Preis, zu dem die BTV das Wertpapier erwirbt.

Andere Finanzinstrumente

Zu „anderen Finanzinstrumenten“ zählen jene Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Investmentfonds, strukturierte Produkte oder Zertifikate handelt. In Einzelfällen erhält die BTV für Vertrieb und/oder Bestand von anderen Finanzinstrumenten Vorteile in Form von Vertriebs- und/oder Bestandsprovisionen.

Sonstiges

Die BTV erhält unentgeltliche Einladungen von diversen Emittenten zu Informations- und Ausbildungsveranstaltungen. Wesentlicher Zweck derartiger Veranstaltungen ist einerseits die Vermittlung von Fachwissen, andererseits kommt es bei diesen Treffen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Management der jeweiligen Emittenten sowie mit anderen Wertpapierspezialist*innen. Darüber hinaus erhält die BTV nichtmonetäre Zuwendungen in Form eines Zugriffs auf ein Online-Portal für Portfolioanalysen, das bestehende Analyse-Methoden der BTV ergänzt.

Vorteile

Die BTV kann folgende Vorteile erhalten:

Vertriebsprovision

- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten/anderen Finanzinstrumenten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

Bestandsprovision

- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot der Kund*innen bei Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot der Kund*innen bei Fremdfondsgesellschaften
- bis 3 % vom Wert anderer Finanzinstrumente im Depot der Kund*innen

Up-Front-Fee

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/Zertifikaten

Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für Kund*innen keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte. Vielmehr dienen diese dazu, die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen auf höchstem Niveau zu ermöglichen und deren Qualität stetig zu verbessern:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die BTV bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für Kund*innen an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.
- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z. B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
 - Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
 - Ergebnisoffene, bedarfsoorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WAG 2018
 - Erstellung und Aushändigung von Unterlagen / Beantwortung von Rückfragen
 - Beratungstermine in den Filialen oder mobil
- Kund*innen können jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers „gestreckt“. Ferner dienen Bestandsprovisionen als „Anti-Churning-Fee“, also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.

Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen, zu erhalten und zu verbessern.

Im Falle des Erhalts von nicht zulässigen Vorteilen von Dritten werden diese direkt an die Kund*innen ausgekehrt.

Vermittlergeschäft

Sollten Kund*innen von Vermittler*innen betreut werden, erhält der/die jeweilige Vermittler*in einen Anteil bzw. die gesamte Vertriebsprovision/eigene Spesen von der BTW ausbezahlt.

Informationen zu Einzelheiten

Weiterführende Auskünfte zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen werden den Kund*innen auf Anfrage von den jeweiligen Kundenbetreuer*innen selbstverständlich erteilt.

Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) hat die BTV eine Einstufung ihrer Kund*innen in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen.

Das WAG 2018 verknüpft jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkatalog. Den Kund*innen wird in Abhängigkeit von ihrer Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Privatkunde	keine besonderen Voraussetzungen (Verbraucher*innen, Freiberufler*innen, Unternehmen, sonst. nicht natürliche Personen)	<ul style="list-style-type: none"> umfassendes Schutzniveau umfangreicher Informations- und Aufklärungsschutz
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsträger, die die Zulassung haben, auf den Finanzmärkten tätig zu werden (z. B. Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds) Staaten, Länder, Regionalregierungen Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen (z. B. Weltbank, Internationaler Währungsfonds) Großunternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> o Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. EUR o Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR o Eigenmittel von mindestens 2 Mio. EUR Zusätzlich müssen Kund*innen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um die Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> geringere Informationspflichten Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass Kund*innen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist
Geeignete Gegenpartei	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen wie Professioneller Kunde 	<ul style="list-style-type: none"> geringe Informationspflichten keine besonderen Schutzpflichten

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der BTV eine Hinaufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollten Kund*innen eine Hinauf-

stufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, wird um Kontaktaufnahme mit den zuständigen Be-treuer*innen gebeten. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die BTV nicht an.

Entgelte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzmarktaufsicht (FMA) auf ihrer Internetseite Bandbreiten für marktübliche Entgelte publiziert.

1. Depotverwaltung

Entgelte			
Leistung	Namensdepot	Wertpapierbuch	Nummerndepot
Depot-Eröffnung	spesenfrei	nur Bestand	spesenfrei
Verwahrung			
Im Inland verwahrte Werte (inkl. gesetzl. USt)	2,96 %	4,46 %	4,46 %
Im Inland verwahrte Werte/Streifbandverwahrung (inkl. gesetzl. USt)	4,46 %	5,92 %	5,92 %
Im Ausland verwahrte Werte (inkl. gesetzl. USt)	7,27 %	8,88 %	8,88 %
Minimum pro Position (inkl. gesetzl. USt)	5,87 EUR p. a.	5,87 EUR p. a.	5,87 EUR p. a.
Minimum pro Depot (inkl. gesetzl. USt)	39,13 EUR p. a.	45,65 EUR p. a.	45,65 EUR p. a.
Belastung zu jedem Quartalsende (bzw. bei Depotschließung) im Nachhinein unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltdauer der Wertpapiere. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen, bei Depotschließung vorhandene Kurse zum Schließungstag.			
Überträge ¹			
An Fremdbank (inkl. gesetzl. USt)	58,70 EUR/Position + fremde Spesen (Liefergebühren der Lagerstelle)		
Von Fremdbank an BTV	spesenfrei + fremde Spesen/Position (Liefergebühren der Lagerstelle)		
Innerhalb BTV Österreich (inkl. gesetzl. USt)	6,52 EUR		
An BTV Deutschland + Schweiz (inkl. gesetzl. USt)	6,52 EUR + fremde Spesen/Position (Liefergebühren der Lagerstelle)		
Sonstige Wertpapiergeschäfte ¹			
Obligatorische Kapitalmaßnahme	19,57 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Stückebuchung (z. B. Split, Titelumtausch, Entflechtung, Stockdividende, wertlose Ausbuchung, Fusion)			
Obligatorische Kapitalmaßnahme	1,70 % / mind. 19,57 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Barabfindung (z. B. Liquidationszahlung, Kapitalreduktion)	Anleihen und Fonds: 1,04 % / mind. 19,57 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Freiwillige Kapitalmaßnahme	1,41 % / mind. 16,31 EUR (USt-frei)		
Barabfindung (z. B. Rückkaufangebot, Übernahmeangebot)	Anleihen und Fonds: 0,87 % / mind. 16,31 EUR (USt-frei)		
Freiwillige Kapitalmaßnahme	48,92 EUR (USt-frei)		
Stückebuchung (z. B. Umtauschangebot)			
Bezug junge Aktien	1,41 % / mind. 48,92 EUR (USt-frei)		
Bezugsrechtshandel Kauf/Verkauf	1,41 % / mind. 48,92 EUR (USt-frei)		
Wahlweise Stockdividende	1,70 % / mind. 58,70 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Wiederanlage	1,70 % / mind. 58,70 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Anmeldung zur Hauptversammlung/Anforderung der Stimmkarte	48,92 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Umlagerungsgebühr Lagerstelle	97,83 EUR (inkl. gesetzl. USt)		
Leistung	Entgelte		
Kupongutschriften und Dividenden ¹ (Erträge)			

Leistung	Entgelte
Inländische Werte (verwahrt im Inland)	spesenfrei
Ausländische Werte	0,49 % (inkl. gesetzl. USt) / mind. 2,61 EUR + fremde Spesen der Lagerstelle
Tilgungsgutschriften ¹	
Inländische Werte (verwahrt im Inland)	spesenfrei
Ausländische Werte	0,23 % (inkl. gesetzl. USt) / mind. 2,61 EUR + fremde Spesen der Lagerstelle
Erträgnisaufstellung	16,31 EUR (inkl. gesetzl. USt)
Diverse Abschriften/Sonderarbeiten	71,74 EUR/Stunde (inkl. gesetzl. USt)
Steuerliches ¹	
Spesen für KESt-Merkposten iZm Wegzugsbesteuerung	260,88 EUR (inkl. gesetzl. USt)
Finanzamtsmeldung iZm KESt-neu	195,66 EUR (inkl. gesetzl. USt)
Steuerreporting für deutsche Depotkunden	91,31 EUR (inkl. gesetzl. USt)
Steuerreporting für italienische Depotkunden	163,05 EUR (inkl. gesetzl. USt)
Bescheinigung von abgeführtten Steuern (KESt, BeSt-KESt usw.)	35,00 EUR pro Kunde/Jahr
Bescheinigung deutscher Quellensteuer	65,22 EUR pro Dividende (fremde Spesen der Lagerstelle) + 26,09 EUR pro Kunde/Jahr (eigene Spesen) (inkl. gesetzl. USt)
Bescheinigung schweizerischer Quellensteuer	26,09 EUR pro Dividende (inkl. gesetzl. USt)

2. An- und Verkauf von Wertpapieren (USt-frei)

Wertpapier			Entgelte
Anleihen ¹	Inland/Ausland	Kauf/Verkauf	0,87 % / mind. 48,92 EUR + fremde Spesen (Börsengebühren, Brokergebühren, Steuern)
Eigene Emissionen ¹		Kauf	0 % (in Emission)
		Kauf/Verkauf	0,87 % / mind. 48,92 EUR (Sekundärmarkt)
Eigene strukturierte Emissionen ¹		Kauf	0,87 % (in Emission)
		Kauf/Verkauf	0,87 % / mind. 48,92 EUR (Sekundärmarkt)
Aktien ¹ (inkl. Bezugsrechte und junge Aktien)	Inland/Ausland	Kauf/Verkauf	1,41 % / mind. 48,92 EUR + fremde Spesen (Börsengebühren, Brokergebühren, Steuern)
Exchange Traded Funds ¹	Inland/Ausland	Kauf/Verkauf	1,41 % / mind. 48,92 EUR + fremde Spesen (Börsengebühren, Brokergebühren, Steuern)
Optionsscheine ¹	Inland/Ausland	Kauf/Verkauf/ Zuteilung/Ausübung	1,52 % / mind. 48,92 EUR + fremde Spesen (Börsengebühren, Brokergebühren, Steuern)
Zertifikate Hybride ¹	Inland/Ausland	Kauf in Emission Kauf/Verkauf	Ausgabepreis 1,41 % / mind. 48,92 EUR + fremde Spesen (Börsengebühren, Brokergebühren, Steuern)
Fonds ¹	Inland/Ausland	Kauf Aktienfonds Anleihenfonds Geldmarktfonds Gemischte Fonds Sonstige Fonds Beim Kauf von Nicht-„3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.“-Fonds gilt ein Mindestvolumen von 2.500,00 EUR. Verkauf	errechneter Wert + 4,0 % Spesen / mind. 21,74 EUR errechneter Wert + 2,5 % Spesen / mind. 21,74 EUR errechneter Wert + 1,0 % Spesen / mind. 21,74 EUR errechneter Wert + 3,0 % Spesen / mind. 21,74 EUR errechneter Wert + 4,0 % Spesen / mind. 21,74 EUR Rücknahmepreis abzgl. 0,87 % Spesen / mind. 21,74 EUR

Devisenhandel (USt-frei)¹	Entgelte
Transaktionsbetrag	0,33 % / mind. 9,78 EUR
Kursspanne	Spanne Geld-/Briefkurs
Order-/Limitänderung bzw. -storno (USt-frei)¹	7,61 EUR

3. Veranlagungsmodelle

Vorsorge-Mix-Modelle	Entgelt
„All-in-Fee“ ¹ Nur Bestandsgeschäft, keine Neuabschlüsse möglich	1,087 % p. a. Inklusive einer allfälligen gesetzl. USt, Belastung vierteljährlich im Nachhinein, Berechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltestdauer der Wertpapiere, bei Vertragsauflösung bis zum Tag der Depotschließung. Bewertung mit den zum Quartalsultimo bzw. zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.
<hr/>	
BTV Fondsplan Vermögensaufbau mit Strategie	Entgelt
„All-in-Fee“ ¹	1,087 % p. a. Inklusive einer allfälligen gesetzl. USt, Belastung vierteljährlich im Nachhinein, Berechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Behaltestdauer der Wertpapiere, bei Vertragsauflösung bis zum Tag der Depotschließung. Bewertung mit den zum Quartalsultimo bzw. zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.

4. Asset Management

Produkt		All-in-Fee Netto	USt	Brutto
AM Strategie ¹	Klassik	1,08 % p. a.	20 %	0,65 %
	Dynamik	1,49 % p. a.	20 %	1,69 %
	Dynamik CHF	1,47 % p. a.	20 %	1,76 %
	Aktien	1,73 % p. a.	20 %	2,08 %
	Offensiv	1,73 % p. a.	20 %	2,08 %
	Aktiv	1,63 % p. a.	20 %	1,96 %
	Zukunft	1,65 % p. a.	20 %	1,98 %
	Trend	1,41 % p. a.	20 %	1,69 %
	Flexibel	1,63 % p. a.	20 %	1,96 %
AM Premium / AM Premium ESG ¹	Anleihen	0,54 % p. a.	20 %	0,65 %
	30	1,09 % p. a.	20 %	1,31 %
	50	1,19 % p. a.	20 %	1,43 %
	CHF 50	1,19 % p. a.	20 %	1,43 %
	70	1,29 % p. a.	20 %	1,55 %
	CHF 70	1,29 % p. a.	20 %	1,55 %
	100	1,39 % p. a.	20 %	1,67 %
All-in-Fee-Belastung	Die Belastung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.			
Auflösung	Verrechnung aliquote „All-in-Fee“ bis zum Schließungstag, Bewertung mit den zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.			

5. BTV Beratungsmandat

Profilvariante	All-in-Fee Netto	USt	Brutto
Konservativ ¹	1,40 % p. a.	20 %	1,68 %
Ausgewogen ¹	1,51 % p. a.	20 %	1,81 %
Wachstumsorientiert ¹	1,62 % p. a.	20 %	1,94 %
Hundert Prozent Aktien ¹	1,73 % p. a.	20 %	2,08 %

All-in-Fee-Belastung	Die Belastung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.
Auflösung	Verrechnung aliquote „All-in-Fee“ bis zum Schließungstag, Bewertung mit den zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.

6. Verwaltung effektiver Stücke (inkl. gesetzl. USt)

Auf Anfrage.

7. Wertpapier-Verrechnungskonten (USt-frei)

Leistung	Entgelt
Kontoführung ¹ in EUR pro Quartal	4,89 EUR
Kontoführung ¹ in Fremdwährung pro Quartal	6,74 EUR
Habenzinssatz im EUR-Konto	0,010 % p. a.
Sollzinssatz	ab 6,625 % p. a.
Mahnspesen in EUR (Indexierung ab 01.01.2011) Bei Verbraucher*innen höchstens jedoch 20 % der eingemahnten Forderung	1. Mahnung 42,39 EUR ¹ 2. Mahnung 42,39 EUR ¹ 3. Mahnung 42,39 EUR ¹

8. Entgelte (inkl. gesetzl. USt)

Leistung	Entgelt
Kraftloserklärungsverfahren eines EKG-Bons ¹ (zzgl. Gerichtskosten bei Beantragung durch die BTV)	38,05 EUR
Ausbuchung von Wertpapieren pro Position ¹ (inkl. gesetzl. USt)	19,57 EUR

¹ Änderung der Entgelte für Dauerleistungen außerhalb der Zahlungsdienste:

Die mit Verbraucher*innen vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Leistungen, die von Kund*innen im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Safemiete, Depotgebühr, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden), werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Januar jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juni des vergangenen Jahres mit Juni des vorvergangenen Jahres. Derart angepasste Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im folgenden Jahr. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

BTV Vier Länder Bank AG

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

Österreich

T +43 505 333 – 0

E info@btv.at